

# QS 2018– Was ist zu beachten?



## Tierhaltung

Für die Teilnehmer im Bereich der Tierhaltung ergeben sich zum 01.01.2018 folgende wesentlichen Änderungen in den QS-Anforderungen.

### Allgemein

Die verschiedenen Kapitel in den QS-Leitfäden wurden umstrukturiert, mehrere Kriterien neu zugeordnet. Teilweise wurden Inhalte gestrichen und andere erweitert oder konkretisiert.

#### 2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

Es wurden Mindestangaben zum Notfallplan festgelegt:

- Ansprechpartner mit Betriebskenntnis (z.B. Familienangehöriger, Berater)
- Hoftierarzt
- Technischer Notfalldienst für Heizungs-, Lüftungs-, Fütterungssysteme

#### 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

Die Vorgaben zur Nottötung von Tieren wurden konkretisiert. Fünf Schritte sind einzuhalten:

1. Feststellung, ob Nottötung notwendig
2. Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
3. Kontrolle der Betäubung
4. Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
5. Kontrolle des Todeseintritts

#### 3.2.6 Betriebshygiene

Die Anforderungen zur Quarantäne bei Neuaufnahme von Tieren wurden gestrichen.

#### 3.6.5 Schädlingsmonitoring

Die Forderung nach besonderer Sachkunde bei Rodentiziden 2. Generation wurde gestrichen.

## Schwein

#### 3.2.7 Platzangebot

Die Mindestliegefläche wurde für jede Tierkategorie aufgenommen.

#### 3.2.8 Alarmanlage/3.2.9 Notstromaggregat

Die Pflicht zur Protokollierung der regelmäßigen Funktionsprüfung entfällt.

#### 3.4.1 Wasserversorgung

Als Ausnahme von der geforderten räumlichen Trennung mindestens einer Tränke von der Futterstelle können Tränken oberhalb des Troges als alleinige Tränkstellen für bis zu zwölf Tiere genutzt werden, wenn eine rationierte Fütterung mit einem Tier-Fressplatzverhältnis von 1:1 stattfindet. Ebenfalls werden Aqua-Level-Systeme bei Erfüllung dieser Voraussetzungen als alleine Wasserversorgung akzeptiert.

## **Rind**

### **3.2.8 Alarmanlage/3.2.9 Notstromaggregat**

Die Pflicht zur Protokollierung der regelmäßigen Funktionsprüfung entfällt.

## **Geflügel (Mast + Elterntiere)**

### **3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen**

- Die Tiere dürfen im Aufenthaltsbereich keiner Stromauswirkung ausgesetzt sein.
- Puten ist spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten.

### **3.2.8 Alarmanlage**

In Puten- Pekingentenbeständen muss die Funktionsfähigkeit der Alarmanlage mindestens wöchentlich kontrolliert werden.